



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALSEKRETARIAT

Brüssel, den **08 IV 2010**
 SG-Greffe (2010) D/ **4983**

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union Brüssel	W	STÄNDIGE VERTRETUNG DEUTSCHLANDS BEI DER EUROPÄISCHEN UNION
Eing. 08. APR. 2010	424	Rue J. de Lalaing, 8-14
Tgb.Nr.	25	
Anl. Dopp.	3	040 - BRUXELLES

Betreff: Staatliche Beihilfe Nr. N 85/2010 - Deutschland

Hiermit gestattet sich das Generalsekretariat, Ihnen zur Weiterleitung an den Herrn Bundesminister des Auswärtigen den Beschluss der Kommission zu dem vorgenannten Gegenstand zu übermitteln.

Für die Generalsekretärin

p.o. Gh

Karl VON KEMPIS

Anl. : K(2010)2301

**EUROPÄISCHE KOMMISSION**

Brüssel, den 07.04.2010
K(2010)2301

**Betreff: Staatliche Beihilfe Nr. N 85/2010 – Deutschland
Forschung für die zivile Sicherheit**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

1. VERFAHREN

- (1) Mit elektronischer Anmeldung vom 8. März 2010, die am selben Tag bei der Kommission registriert wurde, meldete Deutschland gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)¹ eine Laufzeitverlängerung und eine Aufstockung der Haushaltsmittel der bestehenden Beihilferegelung N 330/2007 „Forschung für die zivile Sicherheit“² (nachstehend „bestehende Beihilferegelung“ genannt) an. Die Anmeldung erfolgte im vereinfachten Verfahren nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission³.

2. DIE BESTEHENDE BEIHILFEREGELUNG**2.1. Ziele**

- (2) Das übergeordnete Ziel der bundesweiten Beihilferegelung ist es, die zivile Sicherheit zu erhöhen, ohne dadurch die Bürgerfreiheiten einzuschränken. Die Regelung ist kein reines Technologieprogramm. Deutschland sieht viel-

¹ Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 sind an die Stelle der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag die Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) getreten. Die Artikel 87 und 88 EG-Vertrag und die Artikel 107 und 108 AEUV sind im Wesentlichen identisch. Im Rahmen dieses Beschlusses sind Bezugnahmen auf die Artikel 107 und 108 AEUV als Bezugnahmen auf die Artikel 87 und 88 EG-Vertrag zu verstehen, wo dies angebracht ist.

² Genehmigung durch die Kommission am 14.11.2007 (ABL C 16 vom 23.1.2008, S. 2).

³ ABL L 140 vom 30.4.2004, S. 1.

Seiner Exzellenz Herrn Guido WESTERWELLE
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
DEUTSCHLAND

mehr in interdisziplinären Projekten mit Beteiligung der Geistes- und Sozialwissenschaften, Wissenstransfer in die Öffentlichkeit und Begleitforschung zu kritischen Fragen die Voraussetzungen für den Programmerfolg.

- (3) Die Beihilfe wird nur für Verbundprojekte gewährt, d. h. Unternehmen können nur in Verbänden Anträge auf Beihilfe stellen. Alle Projekte werden gemeinsam von Unternehmen, Hochschulen und nichtuniversitären Forschungseinrichtungen als Verbundprojekte durchgeführt. Deutschland stellt die szenariorientierte Forschung in den Vordergrund, bei der Unternehmen sich in interdisziplinäre Forschungsverbände (z.B. unter Hinzuziehung von Grundlagenforschungsinstituten oder Geistes- und Sozialwissenschaftlern) integrieren müssen.

2.2. Laufzeit

- (4) Die bestehende Beihilferegelung würde am 31. Dezember 2010 auslaufen.

2.3. Rechtsgrundlage; Bewilligungsbehörde

- (5) Rechtsgrundlage der bestehenden Beihilferegelung ist das Programm der Deutschen Bundesregierung „Forschung für die zivile Sicherheit“, das vom Bundeskabinett am 24. Januar 2007 beschlossen wurde.
- (6) Bewilligungsbehörde ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

2.4. Beihilfeinstrument und Haushaltsmittel

- (7) Die Beihilfe wird in Form von nicht rückzahlbaren direkten Zuschüssen gewährt, für die bis Ende 2010 insgesamt 123 Mio. EUR zur Verfügung stehen.

2.5. Beihilfeempfänger

2.5.1. Unternehmen

- (8) Im Rahmen der bestehenden Beihilferegelung kommen Großunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der Gemeinschaft⁴ für eine Förderung in Frage. Die Regelung ist nicht sektorspezifisch und kann sowohl von öffentlichen als auch von privaten Unternehmen in Anspruch genommen werden.
- (9) Deutschland hat erklärt, dass Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten von der bestehenden Beihilferegelung ausgenommen sind.

2.5.2. Forschungseinrichtungen

- (10) Die bestehende Beihilferegelung sieht auch Beihilfen für Forschungseinrichtungen vor, allerdings nur für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten. Ungerechtfertigte Quersubventionierungen der wirtschaftlichen Tätigkeiten dieser Ein-

⁴ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

richtungen durch die Beihilfen werden durch eine kostenmäßige Trennung der wirtschaftlichen und der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten ausgeschlossen. Deutschland geht davon aus, dass sich bis zu 100 Forschungseinrichtungen an dem Programm beteiligen werden.

- (11) Die Bestimmungen des FuEuI-Rahmens⁵ für Auftrags- und Verbundforschung werden eingehalten, um indirekte Beihilfen auszuschließen.

2.6. Anreizeffekt

- (12) Die FuE-Arbeiten dürfen erst nach Gewährung der Beihilfen begonnen werden.
- (13) Deutschland hat sich verpflichtet, den Anreizeffekt der Beihilfe auf Großunternehmen zu prüfen und Jahresberichte über die Durchführung der genehmigten Beihilferegulierung vorzulegen. In diesen Berichten wird Deutschland darlegen, wie der Anreizeffekt der Beihilfe ex ante unter Heranziehung quantitativer und qualitativer Indikatoren – Erhöhung des Projektumfangs, Erhöhung der Projektreichweite, Beschleunigung des Vorhabens, Aufstockung der Gesamtaufwendungen für FuEuI – geprüft wurde.

2.7. Kumulierung, Überwachung und Berichterstattung

- (14) Deutschland hat erklärt, dass die Kumulierung von im Rahmen der Regelung gewährten Beihilfen mit Beihilfen zu Lasten anderer staatlicher Mittel oder Gemeinschaftsmittel für dieselben förderfähigen Kosten ausgeschlossen ist. Ausgeschlossen ist auch die Kumulierung von im Rahmen der Regelung gewährten Beihilfen mit einer De-minimis-Förderung derselben förderfähigen Kosten, um die im FuEuI-Rahmen festgelegten Beihilfehöchstintensitäten zu umgehen.

2.8. Hohe Beihilfebeträge im Rahmen der bestehenden Beihilferegulierung – Einzelanmeldung

- (15) Deutschland hat erklärt, dass die im Rahmen des Programms gewährten Projektbeihilfen die folgenden Schwellenwerte (pro Unternehmen und Projekt) nicht überschreiten werden:
- (16) – überwiegend Grundlagenforschung: 20 Millionen EUR;
- (17) – überwiegend industrielle Forschung: 10 Mio. EUR;
- (18) – alle anderen Projekte: 7,5 Mio. EUR.
- (19) Sollten diese Schwellenwerte in Ausnahmefällen überschritten werden, so wird Deutschland die Beihilfen bei der Kommission einzeln anmelden.

⁵ ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1.

2.9. Veröffentlichung, Berichte, Informationsblätter und Aufzeichnungen

- (20) Deutschland hat den vollständigen Wortlaut der Regelung bereits vor ihrer Durchführung im Internet veröffentlicht.
- (21) Deutschland hat sich verpflichtet, der Kommission für jede FuEuI-Beihilfe, die nicht der Einzelanmeldepflicht unterliegt und 3 Mio. EUR überschreitet, binnen 20 Arbeitstagen ab Gewährung der Beihilfe die Informationen zu übermitteln, die in dem Formblatt im Anhang des FuEuI-Rahmen verlangt werden.
- (22) Ferner werden ausführliche Aufzeichnungen, die belegen, dass die förderfähigen Kosten und die zulässigen Beihilfeshöchstintensitäten eingehalten wurden, zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe aufbewahrt werden.
- (23) Deutschland hat sich verpflichtet, Jahresberichte über die bestehende Beihilferegelung vorzulegen.

3. DIE ANGEMELDETE ÄNDERUNG DER BESTEHENDEN BEIHILFEREGELUNG

- (24) Deutschland hat folgende Änderungen angemeldet:
- eine Verlängerung der bestehenden Beihilferegelung vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013 und
 - neue Haushaltsmittel von 222 Mio. EUR, d. h. rund 74 Mio. EUR jährlich
- (25) Deutschland hat zugesichert, dass alle im Rahmen der früheren Entscheidung eingegangenen Verpflichtungen auch für die verlängerte Beihilferegelung gelten.

4. WÜRDIGUNG

- (26) Die Änderungen der Regelung wurde nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV angemeldet.
- (27) Die angemeldete Maßnahme umfasst die Verlängerung einer bestehenden Beihilferegelung sowie die Aufstockung der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel. Die Jahresberichte für die bestehende Regelung wurden ordnungsgemäß vorgelegt.
- (28) Folglich kann das so genannte vereinfachte Anmeldeverfahren nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission angewendet werden.
- (29) Die Kommission bleibt bei ihrer Argumentation, die sie in der Entscheidung über die staatliche Beihilfe N 330/2007 (Deutschland) „Forschung für zivile Sicherheit“ verfolgt hat, und gelangt auf der Grundlage des FuEuI-Rahmens zu dem Ergebnis, dass die bestehende Beihilferegelung in der durch die an-

gemeldete Maßnahme geänderten Form im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

5. BESCHLUSS

- (30) Auf der Grundlage des FuEuI-Rahmens kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die angemeldete staatliche Beihilfemaßnahme N 85/2010, bei der es sich um eine Änderung der bestehenden staatlichen Beihilfe N 330/2007 (Deutschland) „Forschung für zivile Sicherheit“ handelt, gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Sie erhebt daher keine Einwände gegen die angemeldete Maßnahme.
- (31) Deutschland wird darauf hingewiesen, dass die Kommission gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV von jeder beabsichtigten Neufinanzierung oder Umgestaltung dieser Beihilferegelung zu unterrichten ist.
- (32) Die Kommission erinnert Deutschland an seine Pflicht, Jahresberichte über die Durchführung der angemeldeten Beihilferegelung vorzulegen.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Der Antrag ist per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Direktion Staatliche Beihilfen
Registratur Staatliche Beihilfen
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
Fax +32 229-61242

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Kommission



Dacian CIOLOS
Mitglied der Kommission